

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen der Heilpraktikerin Maïke Kaden, Osteopathie und Ganzheitliche Gesundheit (folgend die Heilpraktikerin genannt) und dem Patienten als Behandlungsvertrag, soweit zwischen den Vertragspartnern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde.



### § 1 Anwendungsbereiche

Der Behandlungsvertrag kommt dann zustande, wenn der Patient das Angebot der Heilpraktikerin, die Ausübung der Heilkunde, annimmt und einen Termin zum Zwecke der Diagnose, Beratung und Therapie vereinbart.

Die Heilpraktikerin ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann und wenn es sich um Beschwerden handelt, die die Heilpraktikerin aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf.

In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Heilpraktikerin für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung erhalten.

### § 2 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages

Die Heilpraktikerin ist im Besitz der Genehmigung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung und übt ihre Tätigkeit das heißt Diagnose, Beratung und Behandlung, zum Wohle der Patienten aus.

Die Heilpraktikerin wendet naturheilkundliche Behandlungsmethoden an, die aus der Erfahrungsheilkunde stammen und schulmedizinisch oft nicht anerkannt und in vielen Fällen nicht wissenschaftlich gesichert sind. Subjektiv erwartete Erfolge können weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden.

Haftungsansprüche von Seiten des Patienten sind daher auch für evtl. Folgen nicht abzuleiten.

Der Patient hat das Recht, frei über Diagnose- und Therapieverfahren zu entscheiden, nachdem er von der Heilpraktikerin über die anwendbaren Methoden und deren Vor- und Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht umfassend informiert wurde.

Die Ablehnung von Diagnose- und Therapieverfahren von Seiten des Patienten ist der Heilpraktikerin unmissverständlich mitzuteilen.

Die Heilpraktikerin darf keine Krankschreibungen und keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

### § 3 Mitwirkung des Patienten

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Patient nicht verpflichtet. Der Heilpraktiker ist aber in dem Fall berechtigt, die Behandlung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der Patient die Beratungsinhalte verneint, erforderliche Anamnese- oder Diagnoseauskünfte nicht erteilt und damit die Therapiemaßnahmen verhindert.

### § 4 Vertraulichkeit der Behandlung

Der Heilpraktiker behandelt die Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des Patienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des Patienten erfolgt und anzunehmen ist, dass der Patient zustimmen wird.

Absatz 1. ist nicht anzuwenden, wenn der Heilpraktiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Absatz 1. ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen ihn oder seine Berufsausübung stattfinden, und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

Der Heilpraktiker führt Aufzeichnungen über seine Leistungen (Handakte). Dem Patienten steht eine Einsicht in diese Handakte nicht zu; er kann diese Handakte auch nicht heraus verlangen. Absatz 2. bleibt unberührt.

Sofern der Patient eine Behandlungs- oder Krankenakte verlangt, erstellt diese der Heilpraktiker kosten- und honorarpflichtig aus der Handakte. Soweit sich in der Handakte Originale befinden, werden diese in der Behandlungsakte in Kopie beigelegt. Die Kopien erhalten einen Vermerk, dass sich die Originale in der Handakte befinden

## **§ 5 Honorierung des Heilpraktikers**

Der Heilpraktiker hat für seine Dienste Anspruch auf ein Honorar.

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung werden für den 75-minütigen Ersttermin ca. 125€ und für einen 60-minütigen Folgetermin ca. 100€ vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

## **§ 6 Verbindlichkeit von Terminabsprachen**

Nicht wahrgenommene Termine oder kurzfristig (weniger als 24h) abgesagte Termine berechnet die Heilpraktikerin mit 50€, sofern keine Ersatzperson gefunden werden kann.

## **§ 7 Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den AGB sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

## **§ 8 Haftung**

Eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Das gilt nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

Ebenso wenig gilt dies für Verletzungen von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen. Zudem wird der Schadenersatzanspruch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.